

# Wasser- und Bodenverband „UNTERE PEENE“ -Körperschaft des öffentlichen Rechts-



Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“  
Demminer Landstraße 9, 17389 Anklam

Landkreis Vorpommern-  
Greifswald  
Kommunalaufsicht  
Herrn Praefcke  
Feldstraße 85a  
17489 Greifswald

-Der Verbandsvorsteher-

Wasser- und Bodenverband  
„Untere Peene“  
Demminer Landstraße 9  
17389 Anklam  
☎ +49 3971 83 16 25  
☎ +49 3971 83 16 43  
E-Mail: [wbv-anklam@wbv-mv.de](mailto:wbv-anklam@wbv-mv.de)  
Homepage: [www.wbv-untere-peene.de](http://www.wbv-untere-peene.de)

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom: 03.07.2018	Unsere Zeichen/ Bearbeiter: Sch/B	Anklam, 04.07.2018
---------------	-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------

## Ausgefertigte Satzung zur Änderung der Satzung

Sehr geehrter Herr Praefcke,

die auf der Verbandsversammlung am 22.11.2017 beschlossene und durch Sie mit Datum vom 03.07.2018 genehmigte Satzung wurde von mir als Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied ausgefertigt.

Wir bitten Sie um Bekanntmachung.

Mit freundlichem Gruß

  
Henning Schroll  
Verbandsvorsteher

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95  
BIC: NOLADE21GRW

Verbandsvorsteher: Henning Schroll  
Geschäftsführer: Jens Uthoff

## 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.01.2016

Auf der Grundlage der Beschlüsse vom 22. November 2017 durch die  
Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ wird die Satzung  
wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 19 wird um die Absätze 11 und 12 erweitert:

#### § 19

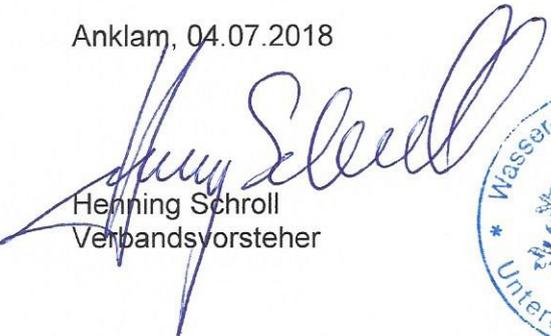
(11) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht  
umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche  
Kosten verursachen, weil:

- a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde oder
- b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des  
Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden müssen oder
- c) für Folgekosten, insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten, die z. B. durch  
Sedimentablagerungen im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an  
einmündenden Gewässern entstehen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres  
bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten  
richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 83 GG.

(12) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen  
zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die  
gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird  
ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die  
Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die  
Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.

**Artikel 2** Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen  
Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anklam, 04.07.2018

  
Henning Schroll  
Verbandsvorsteher



  
Klaus Oldenburg  
Vorstandsmitglied